

Stellungnahme vom Fachverband Gewaltberatung Schweiz

## **Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen**

Bern, am 25. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreitet der Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS, Dachorganisation von Institutionen und Fachpersonen im Bereich Gewaltberatung, seine Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffene Personen.

### **1. Grundsätzliches**

Der FVGS begrüsst den Willen des Bundesrats, das Zivilgesetzbuch, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch und das Militärstrafrecht weiterzuentwickeln unter Berücksichtigung der Stellungnahmen durch Fachstellen und Fachpersonen. Damit wird dem Entwicklungsbedarf für einen verbesserten Opferschutz sowie der Notwendigkeit von Begleitmassnahmen für die Tatpersonen Rechnung getragen.

### **2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen**

#### **Allgemeines**

Die Arbeit mit gewalttätigen Personen ist ein zentraler Pfeiler für die Verbesserung des Opferschutzes. Verschiedene Studien bestätigen<sup>1</sup> erst wenn Tatpersonen effektiv zur Verantwortung gezogen werden, ist eine nachhaltige Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt möglich. Die Nutzung der bestehenden Angebote<sup>2</sup> in der Schweiz fällt im Vergleich zur jährlichen Anzahl polizeilich registrierter Straftaten (mehr als 15'000) und zur Anzahl Polizeiinterventionen (ca. 9'000) marginal

---

<sup>1</sup> Z.B. Social Insight, Juni 2014 «Der Polizist ist mein Engel gewesen. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft», S. 277ff; Infrac, November 2014 „Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz“, S. 68; Social Insight, April 2015 „Evaluation Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“, S. 74f.

<sup>2</sup> Im Jahr 2015 registrierten 11 der grössten Mitgliedsinstitutionen des FVGS die Arbeit mit 882 Tatpersonen häuslicher Gewalt. Der FVGS schätzt, dass seine Mitglieder sowie weitere Institutionen, die mit Tatpersonen häuslicher Gewalt arbeiten, um die 1500 Personen pro Jahr erreichen.

aus. Um den Opferschutz gezielt weiter zu verbessern und eine Verhaltensänderung bei den Tatpersonen bewirken zu können, müssen die bestehenden Angebote durch eine vermehrte behördliche Zuweisung von Tatpersonen häufiger genutzt werden. Gewaltausübende Personen sollten folglich für eine Verbesserung des Opferschutzes zu einem Lernprogramm oder einer Beratung aufgefordert werden (beispielsweise durch die Polizei nach einer Intervention oder im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung nach Art. 55a StGB).

#### **Kapitel 2.1.4**

Im Kapitel 2.1.4 werden Fazits zur Umsetzung vom Art. 28b ZGB betreffend den Vollzug von angeordneten Schutzmassnahmen (z.B. Kontakt- und Rayonverbote) festgehalten. Der FVGS empfiehlt, dass künftig parallel dazu eine Beratung für gewaltausübende Personen angeordnet wird. Dies trägt zu einer verbesserten Einhaltung der Schutzanordnungen bei<sup>3</sup>. Diese Handhabung könnte sowohl als Empfehlung an die Kantone gerichtet werden als auch im Rahmen der von den Kantonen durchgeführten Weiterbildungen gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB Erwähnung finden, z.B. im Kap. 4.1, Absatz 4, zweiter Satz. Zudem empfehlen wir eine gesteigerte Begleitung der gewaltausübenden Personen entlang der einzelnen Phasen (von der polizeilichen Intervention bis zum Strafverfahren).

#### **Kapitel 3.2.5 – zu den beantragten Neuregelungen**

Im Kapitel 3.2.5, Seite 26, zweiter Absatz, steht „Besucht die beschuldigte Person das Lernprogramm ohne dazu motiviert zu sein, ist ein solches ohne Nutzen“. Diese Behauptung ist nicht korrekt und missachtet die Dynamik des Begleitungsprozesses. Wir bitten Sie den Satz zu streichen.

Wir bitten Sie aber aufzuführen, dass die Zusammenarbeit zwischen den beratenden Fachstellen und den Behörden (insbesondere Polizei und Justiz) verstärkt werden soll. Konkret sollen Ziele für den Besuch eines Lernprogramms oder einer Beratung zwischen diesen Stellen und der Tatperson vereinbart werden. Somit soll die Effektivität der Beratungen an sich und die Motivation der gewaltausübenden Personen für eine Verhaltensänderung gesteigert werden können. Die Effektivität der Massnahme ist besonders vorhanden, wenn die Justiz zudem bereit ist, zusätzliche Massnahme zu treffen, falls diese Ziele durch die Tatperson nicht erreicht würden.

#### **Kapitel 4.3 – zum Artikel 55a StGB**

Wir begrüßen die umfassende Interessenabwägung bei der Sistierung, Wiederanhandnahme und Einstellung des Strafverfahrens, insbesondere das Kriterium Bst. d von Artikel 55a StGB, ob eine gewaltausübende Person ein Lernprogramm gegen Gewalt besucht oder andere Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat. Als solche „andere Schritte“ sollten namentlich die Beratungsangebote genannt

---

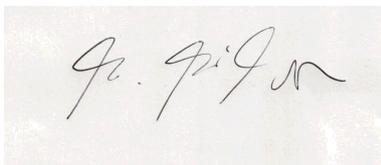
<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den sog. pro-aktiven Ansatz hinzuweisen, wie ihn beispielsweise die Kantone ZH, LU und BS kennen: Nach einer Polizeiintervention werden die Daten der Tatpersonen an eine spezialisierte Beratungsstelle weitergeleitet, welche zeitnah die betroffenen Personen kontaktiert und zu einer Beratung einlädt.

werden, wie sie die Mitgliedsinstitutionen des FVGS in den meisten Kantonen anbieten – dafür bitten wir Sie die Aufzählung „In Frage kommen aber auch andere Therapien oder Beratungen wie die Behandlung der Alkoholsucht oder eine Schuldenberatung...“ mit „spezifische Beratungsangebote für gewaltausübende Personen“ zu ergänzen.

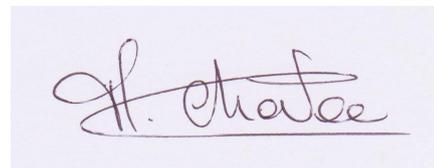
### **Kapitel 5.2 – zu den Auswirkungen**

Im Kapitel 5.2, letzter Abschnitt, wird die Kostenauswirkung infolge weniger Einstellungen der Verfahren und der obligatorischen Anhörung des Opfers vor einer Einstellung des Verfahrens erwähnt. Hier sollte nicht nur die kurzfristige sondern auch die langfristige Kostenauswirkung erwähnt werden. Tatsächlich dürften sich die Kosten der Polizeieinsätze durch mehr Urteile reduzieren, insbesondere auch in Fällen mit mehrfachen Polizeiinterventionen. Es werden auch mehr Weisungen für Tatpersonen ermöglicht, was eine Reduktion der Gewaltvorfälle mit sich bringt und wiederum Auswirkungen auf die Polizeiarbeit haben dürften. Nicht zuletzt dürfte es auf der psycho-sozialen sowohl für die Opfer als auch für die Tatpersonen kaum bezifferbare aber tatsächliche positive Auswirkungen haben.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Marc Milder  
Co-Präsident FVGS



Mathilde Chevé  
Co-Präsidentin FVGS

### **Adresse für Fragen in Deutsch**

M. Marc Mildner  
Co-Präsident FVGS  
Tel. 079 741 17 00  
E-Mail [marc.mildner@ji.zh.ch](mailto:marc.mildner@ji.zh.ch)